

Der Pfarrer von B. möge seinen Fehler, nachdem er den wahren Sachverhalt erkannt und sich zu seinem großen Erstaunen überzeugt hat, er sei von Sempronius getäuscht worden, gut machen und sich hinsichtlich der Schritte, die er in dieser unerquicklichen Angelegenheit zu machen hätte, an seinen Ordinarius um Instruction, beziehungsweise Intervention bittlich wenden. Möge es ihm gelingen, diese Angelegenheit zu ordnen und er in der Zukunft bei der Vornahme von Legitimationen — vorsichtiger sein.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Anton Brychta.

V. (Restitution an Brandversicherungs-Anstalten.)

Zum II. Bande meiner Moral, S. 175, betreffend Restitution an Brandversicherungs-Gesellschaften macht mir ein in der Praxis hochangesehener Mann folgende Bemerkungen, die auch für die Leser der Quartalschrift von Interesse sein werden: „Sie führen als Grund, warum man bei Privatgesellschaften oft an die Armen restituieren dürfe, an, dass häufig das Geld nicht in die richtigen Hände gerath, weil gar kein Titel für Restitutionsgelder in den Rechnungen vor kommt u. s. w. Nach meinen Erforschungen scheint diese Gefahr sehr gering zu sein. Aber ein Generaldirector sagte mir, dass die Versicherungs-Gesellschaften Restitutionen mit gutem Gewissen gar nicht annehmen könnten, weil die Gesellschaften, besonders für gröbere Gebäulichkeiten, das Risico nur zum geringsten Theile selbst tragen und oft 80—90 % auf Rückversicherungs-Gesellschaften übertragen. Es kann also die Gesellschaft nie wissen, wie viel ihr allein zukommt, und ob nicht vielleicht bis auf einen verhältnismäig geringen Theil alles durch Rückversicherung gedeckt ist. Der betreffende Herr sagte mir, dass er solche Restitutionsgelder, die er am liebsten gar nicht annähme, für Blizableiter an arme Kirchen, Wasserleitungen in Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwende.“ Soweit die Bemerkung meines verehrten Correspondenten, für welche ich sehr dankbar bin; denn es sind das in der That Gründe, welche für die Beurtheilung wesentlich in Betracht kommen. Wo die Sachlage der obigen Darlegung entspricht, hört natürlich die Restitutionspflicht nicht auf; aber es würde sich dann um einen dominus incertus handeln, und weil nähere Nachforschungen sich hier in der Regel verbieten, wird auch aus diesem Grunde leicht eine Restitution an die Armen geschehen können.

Würzburg.

Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

VI. (Nächste Gelegenheit zur Sünde, die ohne großen Schaden nicht vermieden werden kann.)

Zur Witwe Flavia kommt alljährlich ihr lediger Schwager Julian für einige Tage auf Besuch, da dort sein Vaterhaus ist. Bei dieser Gelegenheit macht er seiner Schwägerin unlautere Anträge, welche